



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Institut für Philosophie

Studienordnung

Studiengang Master Philosophie

“Master of Arts Philosophie”

Gliederung

1. Vorbemerkung
2. Rahmenbedingungen
 - 2.2 Rechtlicher Rahmen
 - 2.2 Studienabschluss
 - 2.3 Allgemeine Studienvoraussetzungen
 - 2.4 Studienbeginn
 - 2.5 Studienstruktur, Studienaufbau und Studiendauer
 - 2.6 Prüfungswesen
 - 2.6.1 Prüfungskommission
 - 2.6.2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB), Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungspläne sowie Modulbeschreibungen
 - 2.6.3 Gesamtnote
 - 2.6.5 Master-Thesis
 - 2.6.6 Transcript of Records, Diploma Supplement, Zeugnis und Urkunde
 - 2.6.7 Informationen zum Prüfungswesen
 - 2.7 Studienberatung
3. Studienorganisation
 - 3.1 Studienziele
 - 3.2 Studieninhalte
 - 3.3 Kompetenzen
 - 3.4 Lehr- und Lernformen
 - 3.5 Studienplan
 - 3.6 Studien- und Prüfungsleistungen
- 4 In-Kraft-Treten
5. Ausführungsbestimmungen und Studienplan
6. Praktikumsordnung

Studienordnung

1. Vorbemerkung

Der Studiengang „Master of Arts Philosophie“ ist ein fachspezifischer, weiterqualifizierender wissenschaftlicher Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt, der hauptverantwortlich vom Institut für Philosophie (Fachbereich 2: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften) angeboten wird.

Die nachfolgende Studienordnung enthält Informationen zu den Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des MA-Studiengangs Philosophie und regelt die Studienorganisation und -anforderungen.

Die vorliegende Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt, den Ausführungsbestimmungen „MA Philosophie“ und dem Modulhandbuch.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtlicher Rahmen

Der Studiengang „Master of Arts Philosophie“ liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Technischen Universität Darmstadt. Er schließt mit einer Hochschulprüfung ab. Folgender rechtlicher Rahmen liegt ihm zugrunde:

- TUD-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382).
- Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) – HHG.
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005).
- Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998).
- Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt.

2.2 Studienabschluss

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad:

- Master of Arts

Die Bezeichnung des Studiengangs lautet:

- "Master of Arts Philosophie"

Der akademische Grad „Master of Arts Philosophie“ ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Er berechtigt zur Promotion im Fach Philosophie.

2.3 Allgemeine Studienvoraussetzungen

Der Hochschulzugang ist im Hessischen Hochschulgesetz (§ 63 Hochschulzugang) geregelt.

Die Anrechnung von Prüfungen und Studienleistungen erfolgt gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt und den Ausführungsbestimmungen.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzung ist ein Bachelor-Grad oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Magister, Diplom, 1. Staatsexamen). Der Studiengang folgt konsekutiv auf den Zweifächer BA-Studiengang „Bachelor of Arts in den Fächern x und y“ der Technischen Universität Darmstadt, wenn als eines der beiden Fächer das Fach „Philosophie“ studiert worden ist. Der Studiengang steht aber auch Studierenden mit anderen BA- oder Hochschulabschlüssen mit einem fachlichen Anteil des Faches Philosophie von mindestens 75 ECTS-Punkten offen. Bewerberinnen mit guten oder sehr gutem BA- oder anderen Hochschulabschluss werden ohne Eignungsgespräche zugelassen. Im Falle schlechterer Vornoten ist die Zulassung aufgrund eines Eignungsgesprächs möglich.

Unterrichtssprache des Studiengangs ist in der Regel Deutsch. Von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht durch einen deutschsprachigen Schulabschluss erworben oder keine deutschsprachige Hochschulausbildung absolviert haben, wird verlangt, dass sie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH3) bestehen. Englischkenntnisse auf einem Niveau von mindestens Unicert II (Äquivalent zu den Englischkenntnissen der deutschen allgemeinen Hochschulreife) werden vorausgesetzt. Sie können durch eine entsprechende Prüfung oder äquivalente Leistungen nachgewiesen werden. DSH und/oder der Sprachnachweis in Englisch sollten vor Studienbeginn vorliegen.

Über die Aufnahme zum Studium und über Ausnahmen bei den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie legt auch fest, welche zusätzlichen Leistungen Studierende evtl. erbringen müssen.

2.4 Studienbeginn

Studienbeginn ist das Wintersemester. Studierende, die aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ihre individuelle Studienzeit verkürzen, können ihr Studium im Sommersemester beginnen.

Studienortwechsler müssen sich auf eine flexible Handhabung des Studienplanes einstellen.

2.5 Studienstruktur, Studienaufbau und Studiendauer

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. In diesem Zeitraum sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Arbeitspensum für einen ECTS-Punkt ist mit ca. 30 Zeitstunden angesetzt. Nach erfolgreicher Durchführung des Studiums erwirbt der/die Studierende den Titel "Master of Arts".

2.6 Prüfungswesen

2.6.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird im Fachbereich 2 eingerichtet.

2.6.2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB), Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungspläne sowie Modulbeschreibungen

Die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt können als pdf-Datei von der Homepage des Dezernats II Studierendenservice und Hochschulrecht der Technischen Universität Darmstadt unter http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez_ii/apb_endfassung.pdf heruntergeladen werden.

Die ausführlichen Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) sowie die Studien- und Prüfungspläne sind der Prüfungsordnung (Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt und Ausführungsbestimmungen) des Master-Studiengangs Philosophie als Anlage beigefügt.

2.6.3 Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich prozentual entsprechend den Credit Points der Module des Studiengangs sowie der Master-Thesis zusammen. Die Anteile sind in den Ausführungsbestimmungen „MA Philosophie“ definiert.

2.6.5 Master-Thesis

Die Master-Thesis (30 ECTS-Punkte) dient der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung. Eine Vorentscheidung über ein etwaiges Promotionsthema wird damit nicht getroffen.

2.6.6 Transcript of Records, Diploma Supplement, Zeugnis und Urkunde

Für die Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt, die die Ergebnisse der Fachprüfungen, Studienleistungen und die Bewertung der Master-Thesis enthält („Transcript of Records“). Darin werden die Ergebnisse jeweils mit Prüfungsfach, Name der Prüferin / des Prüfers, Datum, Note und Credit Points festgehalten.

Die Universität stellt am Ende des Studiums den Studierenden ein den europäischen Konventionen entsprechendes „Diploma Supplement“, ein Zeugnis mit Angaben der Fachnoten und des Gesamturteils, ein „Transcript of Records“ und eine Masterurkunde aus.

2.6.7 Informationen zum Prüfungswesen

Schriftliche Informationen finden sich in: *Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt (Hrsg.): Informationsschrift des Zentralen Prüfungssekretariats. Info – Prüfung – Qualitätssicherung im Prüfungswesen.* Redaktion: Referat Hochschulrecht.

2.7 Studienberatung

- Allgemeine Studienberatung: Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Darmstadt, Hochschulstraße 1, 64289 Darmstadt Tel.: 06151/163568, <http://www.zsb.tu-darmstadt.de>
- Studienfachberatung: Eine durchgehende Studienberatung erfolgt durch den Beratungsdozenten sowie die Hochschullehrer des Instituts für Philosophie.
- Im Rahmen des Mentorenprogramms ist für jeden Studierenden am Ende des ersten Studienjahres ein Mentorengespräch über den Verlauf seines Studiums vorgeschrieben.

3. Studienorganisation

3.1 Studienziele

Die Studierenden des MA-Studiengangs „Philosophie“ sollen

- auf dem aktuellen Forschungsstand des Faches basierende eingehende Kenntnisse der historischen und systematischen Vielfalt philosophischer Probleme und Lösungsversuche erwerben;
- sich in der Vielfalt dieser Probleme und Lösungsversuche auf fachwissenschaftlich hohem Niveau selbständig orientieren lernen;
- die Fähigkeit erwerben, überlieferte und zeitgenössische philosophische Gedankengänge angemessen und selbständig zu interpretieren und nach Kriterien zu beurteilen, über die sie eigenständig Rechenschaft zu geben imstande sind;
- anspruchsvolle philosophische Textarbeit für die Erörterung theoretischer und praktischer Streitfragen fruchtbar machen können;

- sich in Fragen der wissenschaftsphilosophischen Begründung und Kritik der Einzelwissenschaften sicher bewegen;
- eine auf die Anforderungen einer vielfältigen beruflichen Praxis ausgerichtete Ausbildung erhalten, wozu der Aneignung berufsqualifizierender und auf Vermittlung ausgerichteter Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert innerhalb des Studiengangs zuerkannt wird;
- mit Hilfe eines außeruniversitären Praktikums bzw. einer Übung zur angeleiteten Publikation das erworbene theoretische Wissen im Sinne von forschendem Lernen produktiv zum Einsatz bringen;
- zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in der ganzen Breite des Faches Philosophie angeleitet werden.

In den Lehrveranstaltungen wird auf die Anwendung rationaler Formen der Auseinandersetzung über strittige Thesen und Ziele sowie auf genaue Textarbeit Wert gelegt. Den logischen und sprachlichen Bedingungen vernünftiger Diskussion wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Masterstudium bietet einen vollwertigen fachwissenschaftlichen Abschluss, der eine Qualifikation in der ganzen Breite des Faches dokumentiert. Die in einem Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen werden im Wege einer gezielten Spezialisierung auf das Fach Philosophie vertieft. Der MA-Abschluss soll zur Aufnahme eines Promotions-Studiums "Philosophie" als Voraussetzung für eine Tätigkeit in philosophischer Forschung und Lehre qualifizieren. Der MA-Abschluss dient aber auch der Berufsqualifikation für die Bereiche Publizistik/Medien, Kulturmanagement, Verlagswesen, Beratungstätigkeit, Personalmanagement, Politik, Erwachsenenbildung sowie der interdisziplinären wissenschaftlichen Tätigkeit.

3.2 Studieninhalte

Das MA Studium "Philosophie" erstreckt sich auf folgende Studiengebiete (Module):

- 1B Formen der Überlieferung und Vermittlung, Methoden
- 2B Erkenntnis, Wissen, Kritik
- 3B Praxis, Normen, Geschichte
- 4B Begriffe, Positionen, Kontroversen
- 5B Sprache, Technik, Kunst
- 7(P) Praxismodul

3.3 Kompetenzen

Im MA Studium "Philosophie" werden folgende fachliche Kompetenzen vermittelt:

- Beherrschung und Vermittlung zentraler Inhalte und Theorieansätze in einem breiten Spektrum von philosophischen Gebieten (Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Logik, Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Politische Philosophie, Sprachphilosophie, Technik-

- philosophie, Ästhetik) in systematischer und historischer Breite (epochale Positionen) einschließlich der Fähigkeit diese selbständig gemäß philosophischer Kriterien zu beurteilen;
- Beherrschung sowie selbständige Bewertung und Anwendung der grundlegenden philosophischen Methoden;
 - Selbständiger Umgang mit schwierigen philosophischen Texten verschiedener Epochen
 - Wissenschaftlich fundiertes Verständnis für die interdisziplinäre und transdisziplinäre Bedeutung philosophischer Fragestellungen – einschließlich der Fähigkeit, diese mit fremden Fachperspektiven zu vermitteln;
 - Fähigkeit zur Anknüpfung abstrahierender Modellbildung an lebensweltliche Fragen und die Fähigkeit komplexe philosophische Fragestellungen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Relevanz allgemeinverständlich zu vermitteln;
 - Fähigkeit zur differenzierten philosophischen Argumentation in schriftlicher und mündlicher Form;
 - Selbständige Anwendung aller avancierten Arbeitstechniken des Fachs (einschließlich digitaler Medien);
 - Sicherheit in der Arbeit mit fremdsprachigen Quellen;
 - Befähigung zum Verfassen publikationsreifer wissenschaftlicher Texte für eine philosophische Fachöffentlichkeit.
 - im Studium erworbene Kenntnisse in berufspraktischen Kontexten anwenden
 - berufsqualifizierende philosophiespezifische Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung, Durchdringung und Beurteilung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, analytische Fähigkeiten, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise, Team- und Kooperationsfähigkeit)

3.4 Lehr- und Lernformen

- **Vorlesungen (V)** haben überwiegend den Zweck, einen Überblick der Gesamtproblematik einzelner philosophischer Arbeitsgebiete zu vermitteln.
- **Seminare (S)**: In der aktivierenden Veranstaltungsform des Seminars soll durch geeignete Texte und Themen die Fähigkeit zu philosophischem Denken eingeübt werden. Seminare vermitteln bei hoher Eigenaktivität der Lernenden die Fähigkeit zur systematischen Reflexion philosophischer Probleme und Texte.
- **Übungen (Ü)** sollen methodisch-praktische Kompetenzen (angeleitete Publikation) vermitteln und die Auseinandersetzung mit Themen und Texten gezielt vertiefen.
- Der **Lektürekurs (L)** ist ein Seminar, in dessen Mittelpunkt die Lektüre eines Ganztextes steht. Die vorherrschende Arbeitsform eines Lektürekurses ist die gemeinsame Satz-für-Satz-Interpretation ("close reading").

- Im **Praktikum (P)** lernen die Studierenden mögliche Berufsfelder kennen. Näheres regelt eine Praktikumsordnung. Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester absolviert und hat eine Dauer von mindestens vier Wochen.
- **Selbststudium:** Im Master-Studiengang „Philosophie“ ist es unerlässlich, über den thematischen Rahmen der Lehrveranstaltungen hinaus, sich das für ein erfolgreiches Studium erforderliche systematische und philosophiehistorische Wissen in Form eines ausführlichen Selbststudiums einschlägiger Texte bzw. Autoren der Philosophiegeschichte zu erarbeiten.

3.5 Studienplan

Das Studium ist eingeteilt in sechs Module. Der Abschluss aller Module soll in 3 Studiensemestern erreicht werden. Frühestens nach Abschluss von vier Modulen kann die Abfassung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis) begonnen werden.

Modul 1B: Formen der Überlieferung und Vermittlung, Methoden		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
S	Philosophiegeschichtliches Thema unter dem Aspekt: Wie wird vermittelt, wie wurde überliefert?	2 / 4
S	Themenbereich Methoden	2 / 4
S	Systematisches Thema im historischen Vergleich	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Modul 2B: Erkenntnis, Wissen, Kritik		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
S/L/V	Themenfeld Erkenntnistheorie	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Kant, deutscher Idealismus, Kritik und Kritikbegriff	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Wissenschaftsbegriff, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftskritik	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Modul 3B: Praxis, Normen, Geschichte		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS

S/L/V	Themenfeld Ethik und Moralphilosophie	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Rechts- und Sozialphilosophie	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Geschichtsphilosophie, politische Philosophie	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Modul 4B: Begriffe, Positionen, Kontroversen		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
S/L/V	Exemplarische Positionen: Antike, Mittelalter, Neuzeit	2 / 4
S/L/V	Exemplarische Positionen: Moderne, 20. Jahrhundert, Gegenwart	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Begriffe, Begriffsgeschichte, philosophische Kontroversen	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Modul 5B: Sprache, Technik, Kunst		
Typ	Lehrveranstaltung	SWS / ECTS
S/L/V	Themenfeld Sprachphilosophie, Semiotik, Sprachanalyse	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Technikphilosophie, technikethische Kontroversen, Techno-Science	2 / 4
S/L/V	Themenfeld Kunsttheorie und philosophische Ästhetik	2 / 4
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Modul 7 (P): Praxismodul		
Typ	Lehrveranstaltung (wahlweise Ü oder P)	SWS / ECTS
Ü	Übung zur angeleiteten Publikation, einschließlich philosophiespezifische Schlüsselkompetenzen	6 / 12
P	Praktikum (mindestens 4 Wochen)	0 / 12
	Modulabschlussprüfung	0 / 3
	Summe	6 / 15

Zu den Modulbeschreibungen siehe Anlage.

3.6 Studien- und Prüfungsleistungen

Ein Modul enthält drei Lehrveranstaltungen, das Praxismodul (s.u.) bildet die einzige Ausnahme. Zu einer der drei Veranstaltungen eines normalen Moduls wird durch eine benotete schriftliche Hausarbeit oder eine vergleichbare schriftliche Leistung eine erste, *schriftliche* Modulteilprüfung abgelegt. Der Lehrstoff der beiden verbleibenden Veranstaltungen ist Gegenstand einer zweiten, *mündlichen* (i.d.R. mündlich, lediglich ausnahmsweise als Klausur angebotenen) Modulteilprüfung. Die beiden nicht durch die schriftliche Modulteilprüfung abgeschlossenen Veranstaltungen werden durch das Bestehen der mündlichen Modulteilprüfung endgültig abgeschlossen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden zur Ermittlung der MA-Abschlussnote als Prüfungsleistungen angerechnet.

Das Praxismodul besteht aus zwei Veranstaltungen, wobei die Studierenden zwischen der Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum wählen können. Die Übung wird durch ein publiziertes Manuskript abgeschlossen, das Praktikum durch einen benoteten schriftlichen Praktikumsbericht. Beide stellen jeweils die erste Modulteilprüfung dar. Gegenstand der abschließenden zweiten Modulteilprüfung ist eine Klausur, in der exemplarisch die Redaktion/Lektorierung eines Manuskriptes geprüft wird. Bei der Ermittlung der MA-Abschlussnote wird auch die Abschlußprüfung des Praxismoduls als Prüfungsleistung angerechnet.

4 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung für den Studiengang Master of Arts Philosophie des Fachbereichs 02 Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Oktober 2007

Dekan des Fachbereichs 2

Prof. Dr. Hubert Heinelt

5. Ausführungsbestimmungen und Studienplan

Siehe Anhang I

6. Praktikumsordnung für den MA-Studiengang „Philosophie“

Das Praktikum im halben BA-Studiengang „Philosophie“ sowie im MA-Studiengang „Philosophie“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor allem soll es zur – für Philosophen nicht einfachen – beruflichen Orientierung beitragen.

6.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des MA-Studienganges „Philosophie“. Sie regelt Inhalt, Zeitpunkt und Nachweis des von der MA-Studienordnung des Instituts für Philosophie im Rahmen des Praxismoduls vorgesehenen Praktikums. Sie gilt als Ausführungsbestimmung zu APB § 11 (2).

6.2 Inhalt der Praktikumstätigkeiten

Die Inhalte des Praktikums werden in der Regel zwischen Praktikumsbetreuer/in und Praktikant/in festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf spezielle Vorgaben verzichtet; allerdings soll das Praktikum einen engen thematischen Bezug zu den Inhalten des Studienganges haben. Unter Umständen können auch eine vor Aufnahme des MA-Studiums absolvierte Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission.

Für Absolventen des MA-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlage, Lektorate
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Träger politischer Bildung
- Kultureinrichtungen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen

- internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und -Agenturen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

6.3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von sechs Wochen Vollzeitätigkeit entsprechen. Die Vorbereitung des Praktikums erfolgt in hinführenden Veranstaltungen zum Praktikum, die von den Praktikanten nach Absprache mit der Mentorin/dem Mentor zu besuchen sind. Ein vor Aufnahme des Studiums absolviertes Praktikum kann angerechnet werden; über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Prüfung anerkannt sein. Es wird insgesamt (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) mit 12 ECTS-Punkten veranschlagt.

6.4 Praktikumsbetreuung und Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbetreuung erfolgt im Regelfall durch den/die jeweilige/n Mentor/in. Die/der Studierende hat dem/der Mentor/in einen Praktikumsbericht von mindestens 25.000 Anschlägen Umfang vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert und der Bezug des Praktikums zum Studium deutlich wird. Die Benotung des Praktikums bezieht sich auf die Reflexion der Praktikumserfahrung im Praktikumsbericht und nicht auf die Qualitäten des Praktikums selbst.

Zum Nachweis des Praktikums sind dem Koordinationsausschuss eine Bescheinigung des Mentors/der Mentorin sowie eine Bescheinigung des Praktikumsgebers vorzulegen. Hierin sind Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeiten bzw. die Note für den Praktikumsbericht zu bescheinigen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet auf Empfehlung der Mentorin/des Mentors der Prüfungskommission.

6.5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit den Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang in Kraft.